

Geschäftsordnung

für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde

W e h r h e i m

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim durch Beschluß vom 14. Juni 1985, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.1990, folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unabhängigkeit

Die Gemeindevertreter üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.
- (3) Ein Gemeindevertreter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeindevertreter haben die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert zu erfüllen. Die Anzeige ist erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung dem Vorsitzenden zuzuleiten; in den folgenden Jahren muß sie ihm bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.
- (2) Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuß zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Gemeindevertretung zu nehmen.

§ 4

Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5

Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahmen und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand ebenfalls unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

1. Einberufung der Sitzungen

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Gemeindevertreter sowie an den Bürgermeister und alle Beigeordneten. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Vorsitzende muß in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter im Wechsel in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muß ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Er muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuß von Alkohol im Sitzungsraum möglichst einzuschränken. Auf Antrag eines Gemeindevertreters wird das Rauchen während der Sitzung untersagt.
- (2) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und werden um 24.00 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.

§ 12

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

- (3) Der Bürgermeister ist Sprecher des Gemeindevorstandes, sofern nicht er oder der Gemeindevorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

b) Beratung und Entscheidung

§ 13

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
 - b) die Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

- (1) Jeder Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und –begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 Tage liegen. Der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Gemeindevorstand und an die Fraktionen weiter.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Die Entscheidung, ob Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung genommen werden, trifft der Vorsitzende im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach folgenden Regeln:

1. Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren.
 2. Anträge, zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen, sind dem Finanzausschuß zur vorherigen Anhörung zu überweisen.
 3. Anträge, die noch nicht zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.
 4. Anträge, die zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung zu nehmen.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

§ 15

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Gemeindevertretung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 17

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Gemeindevertretung bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Ausschluß der Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Gemeindevorstand,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte (§ 20),
 - e) auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 6).
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Er erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluß des Redners.
- (3) Der Vorsitzende erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach läßt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 19

Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zunächst der Antragsteller, sodann der Berichterstatter (§ 28 Abs. 1 Satz 2) das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar von der Abstimmung,
 2. die Richtigstellung von Missverständnissen,
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifeln.

- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

§ 20

Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte

- (1) Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort (§ 19 Abs.2).
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 und 4.

§ 21

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluß der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Der Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen beschließt. Er fragt stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf er nach ablehnenden Stimmen fragen.
- (5) Die Gemeindevertretung stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (6) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe jedes Gemeindevertreter ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt er die Abstimmung sogleich wiederholen.

§ 22

Wahlen

- (1) Führt die Gemeindevertretung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er kann sich zur Unterstützung von den Fraktionen Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

§ 23

Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, an den Gemeindevorstand, an den Antragsteller oder an den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Bei anderen Anfragen, die nicht Gegenstand der Verhandlung sind, ist zwischen „kleiner Anfrage“ und „großer Anfrage“ zu unterscheiden.
- (3) Mit einer „kleinen Anfrage“ wird eine Anfrage bezeichnet, die ihrer Natur nach ohne größere Ermittlung zu beantworten ist und nach ihrer Beantwortung keiner besonderen Aussprache bedarf. Dem Anfragenden wird eine kurze Stellungnahme gestattet. Die kleine Anfrage ist spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Zwei Zusatzfragen sind gestattet.
- (4) Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen können vom Gemeindevorstand über Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung in einer „großen Anfrage“ Auskunft verlangen. Mit großer Anfrage wird eine Anfrage bezeichnet, die ihrer Natur nach einer größeren Vorbereitung des Antwortenden bedarf und nach deren Beantwortung eine Aussprache unter den Gemeindevertretern wünschenswert erscheint. Die große Anfrage ist grundsätzlich schriftlich einzureichen. Zwischen dem Zugang der großen Anfrage beim Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 Tage liegen. Die große Anfrage hat als Tagesordnungspunkt zu erscheinen. Nach der Beantwortung ist die Angelegenheit zur Aussprache zu stellen. Dem Anfragenden ist die Möglichkeit einer abschließenden Stellungnahme einzuräumen.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Gemeindevertretung in den

Sitzungsräumlichkeiten aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Sachruf und Wortentziehung

- (1) Der Vorsitzende kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann das Wort entziehen, wenn er den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und dieser erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

- (1) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind.

Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Jeder Gemeindevertreter kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei, vor Eintritt in die Tagesordnung zu benennenden Gemeindevertretern, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem fünfzehnten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme für die Gemeindevertreter offengelegt. Gleichzeitig sind den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können beim Vorsitzenden erhoben werden. Über erhobene Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser wird vom Vorsitzenden verwaltet und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zur Entscheidung der Gemeindevertretung über erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift abgehört werden.
Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.
- (6) Zur Information der Öffentlichkeit wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Geheimhaltung bedarf.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Die legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag und die hierzu im Ausschuß angestellten Erwägungen zu erläutern.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlußfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung

nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse, auch deren Vorsitzenden, schriftlich zu benennen.

- (2) Der Vorsitzende beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
§ 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Gemeindevertretung kann nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuß.

§ 31

Recht weiterer Gemeindevertreter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß einen Gemeindevertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

§ 32

Anwesenheit des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand muß bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes verlangen.

§ 33

Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 35

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Gemeindevertretung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36

Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

V. Schlussbestimmungen

§ 37

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Gemeindevorstandes sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung

der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim vom 15. Mai 1981 außer Kraft.

Wehrheim, den 14. Juni 1985 / 28.09.1990

Der Vorsitzende der
Gemeindevertretung

gez. Paul Josef Sommer

